

47. Studierendenparlament der TU Kaiserslautern

Der Präsident

Studierendenparlament,
TU Kaiserslautern, Postfach 3049, 67653 Kaiserslautern

Studierendenschaft

28. Januar 2018

Beschluss Grundsätze für öffentliches Handeln der Studierendenschaft

Liebe Studierende,

gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12. Juni 2013 handeln die Organe der Studierendenschaft sowie beauftragte oder eingesetzte Personen und Gremien öffentlich. Auf seiner 13. Sitzung am 24. Januar 2018 hat das 47. Studierendenparlament diesbezüglich folgendes beschlossen:

1. Einladungen zu Sitzungen:
 - a. Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich; zu ihnen ist öffentlich unter Angabe der Sitzungszeit und des Sitzungsortes einzuladen.
 - b. Um tatsächlich alle Interessierten zu erreichen, insbesondere auch beispielsweise Fernstudierende, beinhaltet die öffentliche Einladung
 - i. eine Mitteilung per E-Mail über eine für alle Interessierten offenstehende Mailingliste bzw. einen für alle Interessierten offenstehenden Mailverteiler sowie
 - ii. die Eintragung des Termins auf der Website des Organs/Gremiums, falls eine solche existiert.
 - c. Aufgrund des allgemeinen Interesses hat im Falle von Organen gemäß § 2 der Satzung zusätzlich ein öffentlicher Aushang an ortsüblicher Stelle zu erfolgen.
2. Protokolle:
 - a. Zur Nachvollziehbarkeit der Beratungen und Entscheidungen sind Protokolle anzufertigen und aufzubewahren. Interessierten ist grundsätzlich Einsicht darin zu gewähren.
 - b. Protokolle werden per E-Mail über eine für alle Interessierten offenstehende Mailingliste bzw. einen für alle Interessierten offenstehenden Mailverteiler verschickt.

- c. Aufgrund des allgemeinen Interesses sind die Protokolle der Organe gemäß § 2 der Satzung online zur Verfügung zu stellen. Eine Einschränkung auf den IP-Adressenbereich der Universität ist zulässig; eine Anmeldung darf nicht nötig sein.
- d. Um Zugänglichkeit zu gewähren, sind die verschickten und online gestellten Protokolle als Textdokument oder PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.
- e. Damit Interessierte über aktuelle Entwicklungen informiert sind, sollen Protokolle, inklusive der behandelten Anträge und Wahlen, in der Regel spätestens zwei Wochen nach der Sitzung in einer vorläufigen Version zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schweizer
Präsident des Studierendenparlaments